

## **Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren auf den Wochenmärkten der Stadt Gifhorn**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und der §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes sowie des § 71 der Gewerbeordnung, jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Gifhorn am 18.06.2001 die folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Verkaufsstände auf den Wochenmärkten sind gebührenpflichtig. Die Gebühren betragen je Markttag für die Verkaufsstände/Verkaufswagen bis zu 3 m Standtiefe je lfd. Frontmeter 1,50 Euro.

Bei Ständen, die tiefer als 3 m sind, erhöht sich die Frontmeterlänge um die zusätzliche Standtiefe.

Als Mindestgebühr ist ein Betrag von 5,00 Euro zu zahlen.

Die Gebühren erhöhen sich um die Umsatzsteuer nach dem geltenden Steuergesetz.

Gebührenpflichtig ist, wer den Verkaufsstand nutzt bzw. beantragt hat.

### **§ 2 Entrichtung der Gebühr**

Die Gebühren sind im bargeldlosen Zahlungsverkehr monatlich nachträglich an die Stadtkasse zu überweisen.

Barzahlungen sind nur in Ausnahmefällen möglich, z. B. bei einmaligem Überlassen eines Standplatzes. Die Gebühr ist bei einem Bediensteten der Stadt gegen Quittung zu zahlen.

Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

### **§ 3 Gebührenberechnung**

Für die Berechnung der Gebühren ist die von der Stadt ermittelte volle Frontmeterlänge der Verkaufsstände maßgebend; angefangene lfd. Meter werden auf volle Meter aufgerundet.

Wird ein überlassener Standplatz nicht in Anspruch genommen oder nur teilweise benutzt, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühr.

Neben der Gebühr für den Verkaufsstand sind von den Marktbesckern, die Strom in Anspruch nehmen, Stromkosten zu zahlen. Die Stromkosten werden der Stadt Gifhorn von der Energieversorgung Gifhorn (EVG) in Rechnung gestellt.

Die Stadt erhebt die Stromkosten im Auftrage der EVG und leitet sie an die EVG weiter.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren auf den Wochenmärkten in der Stadt Gifhorn vom 10.05.1993 außer Kraft.

Gifhorn, den 18.06.2001

Stadt Gifhorn

Birth  
Bürgermeister

Jans  
Stadtdirektor